



FESTSETZUNG GEM. § 9 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1955 (BGBl. I S. 21)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHENNUTZUNG nach den Eintragungen im Plan. Hierbei bedeuten:

1	3	1= Geschosshöhe (mit Kreis zwingend)
2	4	2= Bauweise (o offen)
		3= Grundflächenzahl GRZ
		4= Geschosflächenzahl GFZ

überbaubare Grundstücksfl. Allgemeines Wohngebiet

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Deckblattes
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Grünfläche
- Garagen
- Umformerstation
- Aufzuhebende Parzellengrenze
- Neue Parzellengrenzen
- STELLUNG BAUL. ANLAGEN
- Firstrichtung
- Zufahrtsverbot

Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in der zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.

Sichtdreieck, bei Einfriedigungen oder Anpflanzungen über 0,80 m Höhe unzulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.3.1971). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 5. Juni 1972, Katasteramt



IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 29. Juni 1972 am 30. Juni 1972

BELM, DEN 14. Juli 1972, *Frühlich*, DER GEMEINDEDIREKTOR



DECKBLATT NR. 1  
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. II  
DER GEMEINDE BELM  
LANDKREIS OSNABRÜCK  
ALS RECHTSNACHFOLGER DES PLANUNGS U.  
ERSCHLISSUNGSZWECKVERBANDES BELM-  
POWE.

DIE GEMEINDE BELM HAT IN IHRER SITZUNG AM 17.12.1969 GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

BELM, DEN 18.12.1969, *Frühlich*, DER GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET GEMEINDE BELM, LANDKREIS OSNABRÜCK

BELM, DEN 5.4.1972, *Frühlich*, DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG. IN DER ZEIT VOM 19.7.1972 BIS 19.5.1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BELM, DEN 31.5.1972, *Frühlich*, DER GEMEINDEDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG. DURCH DEN GEMEINDERAT DER GEMEINDE BELM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BELM, DEN 30.5.1972, *Frühlich*, DER GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBAUG vom 28. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 14. JUNI 1972 genehmigt worden. Osnabrück, den 14. JUNI 1972, *Weikmann*, Der Regierungspräsident

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM ... GENEHMIGTE DECKBLATT HAT GEMÄSS § 12 BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

BELM, DEN ... DER BÜRGERMEISTER ... DER GEMEINDEDIREKTOR